

(vom 6. Mai 2026)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 10 der Kirchenverfassung;
den Antrag des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

a. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

a. Zweck

¹ Die Landeskirche kann Kirchgemeinden Baubeiträge an die Kosten für Neuerrichtungen oder Renovationen kirchlicher Bauten gewähren.

b. Arten

² Baubeiträge sind:

a. Beiträge an Baukosten,

b. ausserordentliche Beiträge an die Verzinsung von Baudarlehen.

§ 2 Begriff "kirchliche Bauten"

¹ Als kirchliche Bauten im Sinne dieses Gesetzes gelten Kirchen, Seelsorgezentren, Kapellen, Pfrund- und Pfarrhäuser, Pfarreiheime und ähnliche Bauten des Verwaltungsvermögens, für welche die Kirchgemeinden bau- und unterhaltspflichtig sind.

² Unter diesen Begriff fallen auch Bauten anderer Körperschaften, wenn diese von den Kirchgemeinden gegen Entrichtung einer Abgeltung mitbenutzt werden.

§ 3 Zweckentfremdung

¹ Kirchliche Bauten, an welche die Landeskirche Baubeiträge geleistet hat, dürfen ohne Bewilligung des Synodalrates ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

² Werden kirchliche Bauten innerhalb von 25 Jahren seit der letzten Auszahlung ihrem Zweck entfremdet, so sind die von der Landeskirche geleisteten Baubeiträge zurückzuerstatten.

³ Die Rückerstattung der Baubeiträge kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Synodalrat aus wichtigen Gründen eine andere Zweckbestimmung der kirchlichen Bauten bewilligt.

⁴ Der Synodalrat regelt die Rückerstattung der Baubeiträge.

§ 4 Beitragshöhe, Anspruchsberechtigung

¹ Die Synode entscheidet über die Höhe der Baubeiträge. Sie beachtet dabei die pastoralen Bedürfnisse.

² Die Beitragshöhe entspricht einem einheitlichen Beitragssatz unabhängig vom erzielten Steuerertrag der anspruchsberechtigten Kirchgemeinde (Einheitssatz) dessen Höhe in einem Synodalbe-

schluss von der Synode festgesetzt wird. Der Beitragssatz richtet sich nach den Mitteln, die der Landeskirche zur Verfügung stehen.

³ Für die Ausrichtung der Baubeiträge müssen die Anspruchsvoraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sein. Der Synodalrat entscheidet über die Ausrichtung der Baubeiträge.

§ 5 Bedingungen

Die Ausrichtung von Baubeiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass die Beitragsbezüger ohne vorherige Zustimmung des Synodalrates keine neuen Verpflichtungen eingehen, die zu einer Steurerhöhung führen.

b. Beiträge an Baukosten

§ 6 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Beiträge an Baukosten können ausgerichtet werden, wenn:

- a. die gesuchstellende Kirchgemeinde in den letzten 5 Jahren im Durchschnitt eine Kirchensteuer von mindestens 0,4¹ Einheiten bezogen hat,
- b. der von der zuständigen Kirchgemeinde gefasste Baubeschluss rechtskräftig ist.
- c. die zuständige landeskirchliche Behörde nach den Vorschriften des Synodalgesetzes über den Lastenausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden dem Bauvorhaben zugestimmt hat.

² Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, können auch Beiträge an Baukosten ausgerichtet werden, die eine Kirchgemeinde für kirchliche Bauten eines Zweckverbandes zu bezahlen hat.

³ Führen Fusionen von Kirchgemeinden zum Verlust von Anspruchsvoraussetzungen für Baubeiträge, so können für die fusionierte Kirchgemeinde während 5 Jahren trotzdem weiterhin Baubeiträge beantragt werden (Besitzstandswahrung).

§ 7 Beitragsverfahren, Gesuch

¹ Die nach § 6 bezugsberechtigten Kirchgemeinden haben ein Beitragsgesuch mit rechtskräftigem Baubeschluss, Bauplänen, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und Bauprogramm an den Synodalrat zu richten.

² Es ist vor Baubeginn bis Ende Mai bei der Synodalverwaltung einzureichen.

³ Das Gesuch wird abschliessend vom Synodalrat beurteilt. Eine Auszahlung erfolgt im nachfolgenden Kalenderjahr.

c. Ausserordentliche Zinsbeihilfen

§ 8 Anspruchsvoraussetzungen

Erzielt eine Kirchgemeinde, welche die Voraussetzungen von § 6 erfüllt, ein negatives Rechnungsergebnis, welches zu einem wesentlichen Teil auf Zinsaufwand für Investitionen zurückzuführen ist, so kann ihr die Landeskirche nach entsprechender Massgabe von § 7 einen ausserordentlichen Beitrag an die Verzinsung von Baudarlehen gewähren.

§ 9 Beitragsverfahren, Gesuch

¹ Kirchgemeinden, welche einen Beitrag nach § 9 beanspruchen, haben das Gesuch an den Synodalrat zu richten.

² Es ist bis Ende Mai mit der Kirchgemeinderechnung bei der Synodalverwaltung einzureichen.

¹ Änderung vom 25. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007

³ Die Gesuche werden abschliessend vom Synodalarat beurteilt. Eine Auszahlung erfolgt im nachfolgenden Kalenderjahr.

d. Schlussbestimmungen

§ 10 Voranschlag

Die Summe der auszahlenden Baubeiträge ist in den Voranschlag der Landeskirche aufzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten und Vollzug

¹ Die Anpassungen ersetzen die Bestimmungen im Synodalgesetz vom 26. Oktober 1995 und treten auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

² Die Anpassungen im Synodalgesetz unterliegen dem fakultativen Referendum und sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Luzern, 6. Mai 2026

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Präsident

Synodalverwalter

Walter Hofstetter

Charly Freitag